

(Leipziger Dissertation); Rauchenberger Anteil des Bundesrats an der Reichsgesetzgebung, in (Heidelberg Dissertation); Reiche der alte Reichstag und der neue Bundesrat in Korn u. Silber-Sonnen Abhandlungen 21, 68; Peyer's Stellvertretende Bevollmächtigte zum Bundesrat, 67; Müller Begriff und Rechte des deutschen Bundesrats, in (Heidelberg Dissertation); v. Jagemann Auswärtige Politik im Bundesstaat in der Deutschen Revue 60, v. Jagemann.

Bundesstaat s. Staatenverbindungen.
Bündnis ist die eine neue Persönliche nicht begründende völkerrechtliche Vereinigung von Staaten.

Burchardi, Georg Christian, * 23. Okt 1795 zu Ketting (Alsen), habilitierte sich 1819 in Bonn, wo er in demselben Jahre a. o., im nächsten Jahre o. Professor wurde, siedelte in gleicher Eigenschaft 1822 nach Kiel über, wurde 1845 Mitglied des Oberappellationsgerichtes für die Herzogtümer Schleswig, Holstein und Lauenburg und † am 17. Juli 1882 in Kiel.

Er veröffentlichte: Entwurf eines Systems des römisch-justinianischen Rechts, Berlin 19; Grundzüge des Rechtssystems der Römer, Bonn 22; System des römischen Rechts im Grundrisse, Bonn 23; Die Lehre von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Göttingen 31; Geschichte und Institutionen des römischen Rechts, Kiel 34; Lehrbuch des römischen Rechts, Stuttgart 41—46, 3; Die Wissenschaft und Kunst der Rechtsfindung oder die juristische Hermeneutik, Kiel 69, u. s.

Boganz,

Bürge s. Bürgerschaft.

Bürger s. Stadtgemeinde.

Bürgerjagden bestehen noch in Uelzen und Stade, Provinz Hannover, s. Stellung Hannov. Jagdges. Kommentar 224 ff; § 12 hannov. JagdO vom 2. März 1850; s. auch Freijagd.

Stellung.

Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. Aug 1896 ist eine Kodifikation des bürgerlichen Rechts, d. h. es hat die Tendenz, alles Privatrecht vollständig darzustellen. Das Kodifikationsprinzip umfaßt das bürgerliche Recht, soweit nicht Sonderrechtsgebiete, z. B. Handels-, Wechselrecht, in Frage kommen. Was im B nicht behandelt ist, besteht nicht mehr, z. B. unvordenkliche Zeit, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. — Neben dem B gilt Landesrecht (s. d.), soweit Verweisungen oder Vorbehalte bestehen.

I. Die Auslegung des B erfolgt nach allgemeinen Grundsätzen; besondere Regeln enthalten B 133, 157, 242; siehe auch Artikel Auslegung.

Lehrbücher von Endemann, Dernburg, Kohler, Windscheid-Klipf, Geome, Bierzahn, Gönckl, Landsberg. — Kommentare von Planck, Staudinger, Oertmann, Neumann, Rosenthal.

II. Der Werdegang des B. Das Reichsgesetz vom 20. Dez 1873 änderte R 4, Nr 13 ab, indem es die Zuständig-

keit des Reiches auf das gesamte bürgerliche Recht erweiterte. — Eine Vorkommission von 5 Mitgliedern (darunter der Handelsrechtslehrer Goldschmidt) erstattete am 15. April 1874 dem Bundesrate ein Gutachten: Schaffung eines einheitlichen Gesetzbuches aus der Verbindung von römischem und deutschem Rechte.

1. Eine Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfes (erster Lesung) trat am 17. Sept 1874 zusammen; 11 Mitglieder, darunter Windscheid, Roth; Vorsitzender Pape. Für die fünf Teilentwürfe wurden Teilredaktoren gewählt: Gebhard, von Kübel, Johow, Planck, v. Schmitt. — Zunächst fand eine Ausarbeitung durch jeden Redaktor für sich unter Befügung von Motiven statt. Sodann wurden seit dem 1. Okt 1881 gemeinsame, aber ebenfalls streng geheime Beratungen bis zum 27. Dez 1887 veranstaltet. — Durch den Bundesratsbeschluß vom 31. Jan 1888 wird der Entwurf mit 5 Bänden Motiven veröffentlicht. — Die Aufnahme des Entwurfes ist nicht sehr freundlich.

Die Gemäßigten (Dierke) besaßen ihn als ungedruckt. — Die Praktiker nennen ihn stubenheiß; Dierke nennt ihn den „kleinen Windscheid“ und schritt dazu ganzen Gegenentwurf. — Die Nichtjuristen, insbesondere die Nationalökonom (Anton Menger), besaßen ihn als nicht populär und nicht sozial. Die Redaktionen (Preuß. Bilanzrat) machten erhebliche Abänderungen. Das Reichsjustizamt gibt eine Zusammenstellung der gutachtlichen Äußerungen 1890, 1891 in 4 Bänden heraus. — 8 u. s. w.: Es sollte ein Recht des deutschen Kaiserstaates werden.

2. Der zweite Entwurf. Eine nochmalige Beratung findet auf der Grundlage des ersten Entwurfes, aber in vollster Öffentlichkeit statt. — Die zweite Kommission bestand aus 10 ständigen und 13 nichtständigen Mitgliedern; letztere gehörten der Landwirtschaft, Kaufmannschaft, Industrie an. — Vorsitzender war der jedesmalige Staatssekretär des Reichsjustizamtes (Oehlschlager, Bosse, Hanauer, Künzel, Nieberding). — Unter den Mitgliedern: Planck (als Generalreferent), Gebhard, Rügger. — Der zweite Entwurf fügt ein 6. Buch (internationales Privatrecht) bei; Berücksichtigung des deutschen Rechtes beim Besitze, Güter- und Erbrechte. — Ende Okt 1895 findet die Vorlegung des Entwurfes mit Protokollen beim Bundesrate statt.

3. Bundesratsvorlage. Der Bundesrat nimmt 59 Änderungen vor, streicht das 6. Buch und fügt das internationale Privatrecht in die Einführungsbestimmungen ein, um für politische Zwecke dem Aus-